

**Satzung der Stadt Halver über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme  
außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Schulen im Stadtgebiet Halver (Elternbeitragsatzung  
Schulbetreuung vom 09.07.2018)**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und §§ 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Satz 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG), in der jeweils bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Halver am 09.07.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines, Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt gemäß dem Erlass „Gebundene und offene Ganztagschulen I“ des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 (ABl.2/11 S 85) die Erhebung und die Festsetzung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer offenen Ganztagsgrundschule (OGS) in der Stadt Halver an der Lindenhofschule sowie an beiden Standorten der Regenbogenschule.
- (2) Die Elternbeiträge werden von der Stadt als Schulträger erhoben.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes besteht nicht.
- (4) In einer offenen Ganztagschule im Primarbereich (§ 9 Absatz 3 SchulG) nimmt ein Teil der Schülerinnen und Schüler an den außerunterrichtlichen Angeboten teil. Die Anmeldung bindet für die Dauer eines Schuljahres und verpflichtet in der Regel zur regelmäßigen und täglichen Teilnahme an diesen Angeboten. Die Schulen halten mindestens Betreuungsangebote bis 14.00 Uhr und bis 16.00 Uhr vor. Im Rahmen der Konzeptentwicklung können an den Standorten auch Angebote bis 15.00 Uhr angeboten werden.

**§ 2**

**Gegenstand und Fälligkeit des Elternbeitrages**

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der OGS zu entrichten. Für die Erhebung der Elternbeiträge sind die von der Grundschule übermittelten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum sowie Aufnahme und Abmeldedaten und entsprechende Angaben der Eltern) maßgeblich.
- (2) Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat, in dem das Kind in der Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Schuljahres, zu dem das Kind die Einrichtung verlässt. Die Beitragspflicht wird durch die Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt und ist unabhängig von der Anwesenheit des Kindes. Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge wird den Beitragspflichtigen ein schriftlicher Bescheid erteilt. Bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses im laufenden Schuljahr ist der Elternbeitrag auch in dem Monat zu zahlen, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (3) In besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine Kündigung des Betreuungsverhältnisses möglich. Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses kann frühestens zum Ende des Monats wirksam werden, in dem die Kündigung bei der Stadt Halver eingegangen ist. Über derartige Anträge entscheidet die Stadt Halver nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (4) Nicht gezahlte Elternbeiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsverfahren.
- (5) Der Träger kann ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.
- (6) Während der Ferien besteht für die Schülerinnen und Schüler der Offenen Ganztagsgrundschule die Möglichkeit, an Ferienangeboten teilzunehmen. Hierzu wird ein gesonderter Beitrag erhoben.

**§ 3**

**Beitragspflichtige**

Beitragspflichtige Personensorgeberechtigte sind die Eltern. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, tritt dieser anstelle der Eltern. Wird Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommenssteuergesetzes gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Nachfolgend wird der hier genannte Personenkreis Eltern genannt. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner, wobei die Erteilung des Beitragsbescheides an einen der Beitragspflichtigen ausreicht.

#### **§ 4 Bemessungsgrundlage**

- (1) Die Eltern werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit herangezogen. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern der Stadt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach Absatz 1 Satz 1 ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne Vorlage der geforderten Einkommensnachweise ist der höchste Elternbeitrag zu leisten. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben. Eine rückwirkende Neufestsetzung wird ausdrücklich vorbehalten.
- (3) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der im Haushalt mit dem Kind lebenden Personen nach § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Einmalzahlungen, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu einer Höhe von 300,- € sind nicht hinzuzurechnen.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund einer Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag vom 10 von Hundert der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträgen von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (4) Maßgebend für die Ermittlung des monatlichen Elternbeitrages ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr.

Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen.

Soweit Monateinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

Im Falle einer Änderung der Einkommensverhältnisse im laufenden Kalenderjahr ist der Elternbeitrag ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.

Ist eine Neuberechnung nachträglich erforderlich, werden die nachträglich erkennbar gewordenen Fakten bei der Ermittlung des Einkommens mitberücksichtigt. Es wird dann im Wege einer Gesamtbetrachtung für das jeweilige Kalenderjahr festgestellt, ob der auf Grund der Prognose nach den Sätzen 1 bis 3 ermittelte Elternbeitrag zutreffend ist. Gegebenenfalls sind Beiträge nachzufordern bzw. zu erstatten. Der Elternbeitrag ist dann für das ganze Kalenderjahr neu festzusetzen.

#### **§ 5**

## Beitragsermäßigung / Erlass

- (1) Besucht mehr als ein Kind eines Haushaltes gem. § 4 Abs. 3 gleichzeitig eine Tageseinrichtung im Rahmen des Offenen Ganztages in Halver, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind.
- (2) Auf Antrag werden die Elternbeiträge von der Stadt Halver ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

## § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2018 in Kraft.

Änderung durch:

1. Satzung vom 13.12.2021 (§§ 1, Abs. 1 und 4, 4, Abs.1 und 3, 5, Abs. 1 und 3, Anlage)
2. Satzung vom 22.06.2022 (§§ 4, Abs. 3, § 5, Abs. 3; Anlage)

### Anlage

zur Satzung der Stadt Halver über die Erhebung von Elternbeiträgen in offenen Ganztagsgrundschulen (OGS) der Stadt Halver vom 09.07.2018

#### 1. Beiträge für den Besuch einer Offenen Ganztagsgrundschule

		Monatlicher Beitrag		
		Betreuung bis 16 Uhr	Betreuung bis 15 Uhr	Betreuung bis 14 Uhr
Stufe 1	bis 17.000,00 Euro	20,00 Euro	15,00 Euro	10,00 Euro
Stufe 2	bis 25.000,00 Euro	40,00 Euro	32,50 Euro	25,00 Euro
Stufe 3	bis 50.000,00 Euro	80,00 Euro	65,00 Euro	50,00 Euro
Stufe 4	bis 75.000,00 Euro	110,00 Euro	97,50 Euro	75,00 Euro
Stufe 5	bis 100.000,00 Euro	150,00 Euro	137,50 Euro	100,00 Euro
Stufe 6	bis 120.000,00 Euro	180,00 Euro	167,50 Euro	145,00 Euro
Stufe 7	ab 120.000,00 Euro	205,00 Euro	192,50 Euro	170,00 Euro